

Geschäftsverzeichnisnr. 7548

Entscheid Nr. 112/2021  
vom 15. Juli 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft », gestellt vom französischsprachigen Korrekionalgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 26. März 2021, dessen Ausfertigung am 1. April 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Korrekionalgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie wie folgt ausgelegt werden:

Situation: Ein Angeklagter in Untersuchungshaft, der vor dem Korrekionalgericht einer niederländischen Sprachrolle erscheint, dessen Sache aufgrund von Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 an ein Korrekionalgericht der anderen Sprachrolle verwiesen wird, vor keinem Rechtsprechungsorgan vor Ablauf der Berufungsfrist, wenn von der Staatsanwaltschaft keine Berufung eingelegt wurde,

Während derselbe Angeklagte unter den gleichen Umständen aufgrund von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 vor der Anklagekammer einen Antrag auf Freilassung stellen könnte, und zwar sogar vor Ablauf der Berufungsfrist, wenn die Staatsanwaltschaft bereits Berufung gegen die Entscheidung eingelegt hat.

Verstößt dieser Behandlungsunterschied, der sich aus der von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Auslegung der Verbindung von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 und Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 ergibt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

Am 21. April 2021 haben die referierenden Richter T. Giet, in Vertretung des gesetzlich verhinderten Richters J.-P. Moerman, und J. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) und auf Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1990).

B.2. Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 bestimmt:

« Ein Angeklagter, der nur Niederländisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Französisch oder Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Niederländisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Deutsch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch oder Französisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Deutsch geführt wird.

In den in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Fällen ordnet das Gericht die Verweisung an das nächstgelegene gleichrangige Rechtsprechungsorgan an, wo das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache geführt wird. Das Gericht kann jedoch entscheiden, dem Antrag des Angeklagten aufgrund der Umstände der Sache nicht stattzugeben.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird. In diesem Fall wird das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache vor demselben Gericht fortgesetzt.

Wenn im Bereich des Appellationshofes von Lüttich kein Richter des Strafvollstreckungsgerichts oder kein Staatsanwalt, spezialisiert in Strafvollstreckungssachen, die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird für eine Frist von höchstens einem Jahr gehemmt, und zwar ab dem Antrag auf Verweisung bis zu dem Tag der ersten Sitzung, in der das Gericht, das das Verfahren zur Sache fortsetzt, die Sache wieder aufnimmt ».

Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 bestimmt:

« § 1. Wenn die Untersuchungshaft nicht beendet und die gerichtliche Untersuchung abgeschlossen ist oder Artikel 133 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 26 § 5 angewendet worden sind, kann die vorläufige Freilassung auf Antrag gewährt werden, der an folgende Instanzen zu richten ist:

1. an das mit der Sache befasste Korrekionalgericht oder Polizeigericht, ab dem Verweisungsbeschluss bis zum Urteil,

2. an das Korrekktionalgericht, das als Berufungsinstanz tagt, oder an die Kammer, die mit Berufungen in Korrekktionalsachen befasst ist, ab dem Einlegen der Berufung bis zur Entscheidung in der Berufungsinstanz,

3. an die Anklagekammer:

a) ab dem gemäß Artikel 133 des Strafprozessgesetzbuches gefassten Beschluss bis zur endgültigen Entscheidung des Assisenhofs,

b) während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn der Beschuldigte in Ausführung eines von der Ratskammer erlassenen Inhaftnahmebeschlusses inhaftiert ist,

c) während des in den Artikeln 135, 235 und 235*bis* des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Verfahrens vor der Anklagekammer,

4. [aufgehoben],

5. an die Anklagekammer, ab der Kassationsbeschwerde bis zum Entscheid.

§ 2. Die vorläufige Freilassung kann ebenfalls von demjenigen beantragt werden, dem aufgrund eines nach der Verurteilung erlassenen Befehls zur sofortigen Festnahme die Freiheit entzogen worden ist, vorausgesetzt, dass Berufung, Einspruch oder Kassationsbeschwerde gegen die Verurteilung selbst eingelegt worden ist. Sie kann unter denselben Bedingungen von demjenigen beantragt werden, dem infolge einer im Versäumniswege ergangenen Verurteilung, gegen die binnen der außergewöhnlichen Frist Einspruch erhoben wird, die Freiheit entzogen worden ist.

§ 2*bis*. Die vorläufige Freilassung kann ebenfalls von demjenigen beantragt werden, dem zum Zeitpunkt seiner Internierung die Freiheit entzogen worden ist oder dessen sofortige Inhaftierung anlässlich der Internierung angeordnet worden ist gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, vorausgesetzt, dass Berufung, Einspruch oder Kassationsbeschwerde gegen die Internierungsentscheidung selbst eingelegt worden ist.

§ 3. Der Antrag wird bei der Kanzlei des Gerichts, das zu befinden hat, hinterlegt und dort in das in Artikel 21 § 2 erwähnte Register eingetragen.

Über den Antrag wird in der Ratskammer binnen fünf Tagen nach seiner Hinterlegung befunden, und dies nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, des Betroffenen und seines Beistands, wobei Letzterer gemäß Artikel 21 § 2 informiert wird.

Wird binnen der Frist von fünf Tagen, gegebenenfalls verlängert gemäß Artikel 32, nicht über den Antrag befunden, wird der Betroffene freigelassen.

Die Abweisungsentscheidung wird unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 16 § 5 Absatz 1 und 2 mit Gründen versehen.

§ 4. Wenn ein Antrag auf vorläufige Freilassung abgelehnt wird, kann ein neuer Antrag erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab der Ablehnung eingereicht werden ».

B.3. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof dazu aufgefordert, die jeweiligen Situationen der Angeklagten in Untersuchungshaft miteinander zu vergleichen, welche vor einem Korrekionalgericht verfolgt werden, das in Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 beschließt, die Sache an ein Korrekionalgericht einer anderen Sprachrolle zu verweisen, je nachdem, ob die Staatsanwaltschaft Berufung gegen diesen Verweisungsbeschluss einlegt oder nicht. Gemäß der Auslegung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan kann der Angeklagte in Untersuchungshaft im Falle der Berufung durch die Staatsanwaltschaft vor der Anklagekammer einen Antrag auf vorläufige Freilassung einreichen, und zwar auch dann, wenn die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Wenn hingegen keine Berufung durch die Staatsanwaltschaft vorliegt, kann der Angeklagte in Untersuchungshaft – immer noch gemäß der Auslegung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan – keinen Antrag auf vorläufige Freilassung beim Korrekionalgericht, an das die Sache verwiesen wurde, einreichen, solange die Berufungsfrist nicht abgelaufen ist. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit dieses Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

B.4.1. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.2. Da im Vorlagebeschluss der von G.A. eingereichte Antrag auf vorläufige Freilassung für unzulässig erklärt wurde, hat das vorlegende Rechtsprechungsorgan seine Befassung in Bezug auf diesen Antrag erschöpft. Daraus ergibt sich, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan offensichtlich nicht dienlich ist.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juli 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût